

Anglerverein
„Silbersee“
Lohsa e.V.

Satzung

des Anglervereins
„Silbersee“ Lohsa e.V.

Inhalt

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Zweck, Aufgaben
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §6 Organe des Anglervereins
- §7 Vorstand
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vereinsjugend
- §10 Beitrag
- §11 Auflösung und Aufhebung
- §12 Aufwendungen
- §13 Satzungsänderungen
- §14 Inkrafttreten

Inhalt

- §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- §2 Aufgaben und Zweck des Vereins
- §3 Mitgliedschaft
- §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §6 Organe und Gremien des Vereins
- §7 Der Vorstand
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Beitrag
- §10 Datenschutz im Verein
- §11 Auflösung und Aufhebung
- §12 Aufwendungen
- §13 Satzungsänderungen
- §14 Inkrafttreten

| Ursatzung des AVL | Vorschlag der Änderungen Januar 2019 zur Mitgliederversammlung im März 2019 |
|---|--|
| <p>§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen Anglerverein „Silbersee,, Lohsa e.V. (nachfolgend AVL genannt). 2. Der AVL hat seinen Sitz in Lohsa und ist für alle interessierten Bürger offen. 3. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer VR 7196 registriert. 4. Der AVL ist ordentliches Mitglied im Dachverband Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE) und mittelbares Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA) und erkennt deren Satzungen an. 5. Der AVL ist politisch und konfessionell neutral. 6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. | <p>§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen: Anglerverein Silbersee Lohsa e. V. (nachfolgend AVL genannt) und hat seinen Sitz in Lohsa. Er ist eingetragen in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nr.: VR 7196. 2. Der Verein ist für alle interessierten Bürger offen und ist politisch und konfessionell neutral. 3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im regionalen Dachverband Anglerverband Elbflorenz Dresden e.V. (AVE) und mittelbares Mitglied im Landesverband Sächsischer Angler e.V. (LVSA) und erkennt deren Satzungen an. 4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. |

§ 2. Aufgaben und Zweck

1. Der AVL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der AVL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des AVL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AVL.
4. Das Anliegen des AVL ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit, sowie die Mitwirkung bei der Förderung der nichtgewerblichen Fischerei.
5. Der Zweck soll erreicht werden durch Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern, und Institutionen in allen Belangen des Angelns und der Fischerei.
6. Vertretung der anglerischen Interessen bei Behörden, Ämtern, Verbänden und Vereinen deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt gerichtet ist.
7. Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer.
8. Erwerb und Pachtung von Gewässern.
9. Förderung und Pflege des Angelns sowie Förderung der

§ 2. Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein dient der Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Er sieht seine Hauptaufgabe im Gewässer- und Naturschutz zum Wohle der Allgemeinheit. Insofern wirkt er mit bei der Erhaltung, Reinhaltung und Hege gesunder Gewässer mit artgerechtem Fischbestand. Er praktiziert das waidgerechte Fischen im Sinne einer ausgewogenen Hege des Fischbestandes.
3. Weitere Aufgaben des Vereins sind:
 - die Förderung der Abwehr und der Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum "Gewässer".
 - die Förderung der Vereinsjugend, insbesondere im Umgang mit der Natur, sowie beim Erlernen der fach- und sachgerechten Angelei.
 - die Unterrichtung der Vereinsmitglieder und der

| | |
|---|---|
| <p>Jugendarbeit</p> <p>10. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Tätigkeit.</p> <p>11. Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen.</p> | <p>Öffentlichkeit über die Bedeutung der im Sinne des Naturschutzes verstandenen Angelfischerei, als notwendiger Teil des hegerischen und pfleglichen Umganges mit dem Ökosystem Gewässer.</p> <p>4. Die Ziele des Vereins werden unter anderem erreicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Institutionen in allen Belangen des Angelns und der nichtgewerblichen Fischerei.- Vertretung der anglerischen Interessen bei Behörden, Ämtern, Verbänden und Vereinen deren Zielstellung ebenfalls auf die Erhaltung und Pflege der Landschaft und der freilebenden Tier - und Pflanzenwelt gerichtet ist.- Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer.- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Ergebnisse der Vereinstätigkeiten.- Erwerb und Pachtung von Gewässern.- Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen. |
|---|---|

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der AVL besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied des AVL ist ;
3. wer die Satzung anerkennt und einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zur Aufnahme an den AVL stellt. Der Antrag ist von der Mitgliederversammlung oder mindestens 5 Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Bei Aufnahmeanträgen Minder-jähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Aufnahme ist Antrags-, Bestätigung-, und Gebührenpflichtig.
5. Die Ehrenmitgliedschaft im AVL kann an Personen, die sich um die Entwicklung und Förderung der Angelei und Fischerei im Geltungsbereich in besonderem Maße verdient gemacht haben, verliehen werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der AVL besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder des AVL sind Mitglieder, die die Satzung des AVL anerkennen und einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst als Angler betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.
4. Zur Beantragung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter zu stellen. Der Antrag ist von der Mitgliederversammlung oder mind. 5 Vorstandsmitgliedern zu bestätigen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
5. Die Aufnahme ist antrags-, bestätigungs- und gebührenpflichtig. Die Aufnahmegebühren regelt die Beitragsordnung des AVL.
6. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein, die Entwicklung und Förderung der Angelei und Fischerei im

| | |
|--|--|
| | <p>Geltungsbereich in besonderem Maße verdient gemacht haben.</p> <p>7. Die Ehrenmitgliedschaft kann dem Ehrenmitglied nur zu Lebzeiten, schriftlich unter Angabe der Gründe entzogen werden, wenn ein besonders schwerwiegender Grund vorliegt und die qualifizierte Mehrheit der Mitgliederversammlung dem zustimmt.</p> |
|--|--|

ENTWURF

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVL.
2. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet :
 - Die Satzung des AVL einzuhalten und die Anordnungen und Verfügungen übergeordneter Organe und Ämter zu befolgen.
 - Nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit zu helfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben (siehe § 2) die erforderliche Unterstützung zu geben.
 - Die Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Mitgliedschaft sind in Geldform, ohne besondere Aufforderung, bis zum 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister des AVL zu entrichten.
 - Keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das bisher vom AVL oder vom Landesverband gepachtet wurde, es sei denn, dass dieser sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Gewässer den Vereinsmitgliedern verloren geht.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Im Rahmen der Satzung haben alle Mitglieder das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den AVL.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr an der Wahl der Vereinsorgane teilzunehmen (aktives und passives Wahlrecht).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Satzung des AVL und durch den AVL erlassener interner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und die Anordnungen und Verfügungen übergeordneter Organe und Ämter zu befolgen.
 - Nach besten Kräften an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mit zu helfen, die Beschlüsse des Vereins zu befolgen und dem Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben (siehe § 2) die erforderliche Unterstützung zu geben.
 - Die Vereinsbeiträge einschließlich der Abgaben an übergeordnete Organe (z.B. regionaler Dachverband) unaufgefordert und zu den festgelegten Terminen unbar auf das Vereinskonto zu entrichten.
 - Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - Keine Pacht- oder Kaufangebote direkt oder

| | |
|---|---|
| | <p>indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das bisher vom AVL oder vom regionalen Dachverband gepachtet wurde, es sei denn, dass dieser sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Gewässer den Vereinsmitgliedern verloren geht.</p> |
| <p>§5 Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die ordentliche Mitgliedschaft erlöscht;<ul style="list-style-type: none">➤ durch Austritt➤ durch Ausschluss➤ durch Tod2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich.3. Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied<ul style="list-style-type: none">➤ gröblichst gegen sie Satzung verstoßen hat, insbesondere Anordnungen und Verfügungen der zuständigen übergeordneten Organe, Ämter, Verwaltungen und Institutionen nicht befolgt.➤ wiederholt Versäumnisse in der Beitragszahlung hat.➤ Einen schweren Verstoß gegen das Ansehen oder die Interessen des AVL oder des Landesverbandes begeht. | <p>§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt;<ul style="list-style-type: none">➤ durch Austritt➤ durch Ausschluss➤ durch Tod2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dabei mind. 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen.3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit. Durch den Vorstand sind die Ausschlussgründe der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, zu rechtfertigen. Der Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied: |

| | |
|---|--|
| <p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder-versammlung. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben sich in der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.</p> <p>4. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. | <ul style="list-style-type: none"> - gegen die Satzung des AVL bzw. den durch den AVL erlassener interner Ordnungen verstoßen hat, insbesondere Anordnungen und Verfügungen der zuständigen übergeordneten Organe, Ämter, Verwaltungen und Institutionen nicht befolgt. - Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie gegen das Vereinsinteresse insgesamt verstößt. - wiederholt Versäumnisse in der Beitragszahlung von Vereinsbeiträgen hat. - Einen schweren Verstoß gegen das Ansehen oder die Interessen des AVL oder des Landesverbandes begeht. |
| <p>§ 6 Organe</p> <p>1. Organe des AVL sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ der Vorstand ➤ die Mitgliederversammlung ➤ | <p>§ 6. Organe und Gremien des Vereins</p> <p>1. Organe des AVL sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Vorstand - die Mitgliederversammlung <p>2. Gremien des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> - sonstige, anlassbezogenen vom Vorstand vorgeschlagene und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Ausschüsse und Kommissionen. |
| <p>§7 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> | <p>§ 7. Der Vorstand</p> |

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Vorstandsmitglied für Umwelt- und Gewässerschutz und Fischereiaufsicht
 - dem Vorstandsmitglied für Gewässerwirtschaft und Grundmittel
 - dem Vorstandsmitglied für Jugendarbeit
 - dem Vorstandsmitglied für Angeln
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
2. Vorstand im gesetzlichen Sinne sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Beide sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisor werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Der Vorstand leitet den AVL und verwaltet dessen Vermögen. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit nachfolgenden Funktionen (Doppelfunktionen sind möglich; 1. und 2. Vorsitzender dürfen jedoch nicht eine Person sein):
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Umwelt- und Gewässerwart
 - Boots- und Zeugwart
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Schriftführer
2. Vorstand im gesetzlichen Sinne nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Beide sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und des Vereinseigentums, die Ausübung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Durchführung der im jährlichen Terminplan vorgesehenen Veranstaltungen.
4. Weitere Aufgabenverteilung, Befugnisse und Zuständigkeiten

| | |
|---|---|
| <p>Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.</p> <p>6. Der Vorstand ist jährlich mindestens viermal vom 1. Vorsitzenden einzuberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.</p> <p>7. Zur Prüfung des Finanzwesens des AVL wird von der Mitglieder-versammlung ein Revisor gewählt. Er prüft jährlich zweimal, davon einmal unvermutet, das Finanzwesen. Er erstattet einen schriftlichen Revisionsbericht der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.</p> | <p>der Mitglieder des Vorstandes regelt eine zu erlassene Geschäftsordnung des AVL.</p> <p>5. Zur Prüfung des Finanzwesens des AVL wird von der Mitgliederversammlung ein Revisor gewählt. Er prüft jährlich zweimal, davon einmal unvermutet, das Finanzwesen. Er erstattet einen schriftlichen Revisionsbericht der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.</p> <p>6. Vorstandssitzungen zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen sowie zur Abarbeitung von Beschlüssen, zur Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, zum Erarbeiten von Ordnungen etc. werden mindestens viermal jährlich vom 1. Vorsitzenden einberufen. Bei Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder sind außerordentliche Beratungen durchzuführen.</p> <p>7. Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisor werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bei Tod oder Austritt eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.</p> |
| <p>§ 8 Mitgliederversammlungen</p> <p>1. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom 1.</p> | <p>§ 8. Mitgliederversammlung</p> <p>1. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt. Sie werden vom 1.</p> |

Vorsitzenden einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung ist dem Vorstand und den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors
- Wahl der Delegierten für die Delegierten – oder der Mitgliederversammlungen des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Revisors. Genehmigung der Jahresrechnung und Bestätigung des Haushaltplanes.
- Informationsvermittlung über Anweisungen, Ordnungen und Gesetze übergeordneter Vereine, Institutionen und Ämter die, die Ausübung des Angelsportes betreffen.
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des AVL.
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch

Vorsitzenden einberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert, oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einladung ist dem Vorstand und den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors
- Wahl der Delegierten für die Delegierten - oder der Mitgliederversammlungen des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und des Revisors. Genehmigung der Jahresrechnung und Bestätigung des Haushaltplanes.
- Bestätigung der Berichte durch die Mitglieder und Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Informationsvermittlung über Anweisungen, Ordnungen und Gesetze übergeordneter Vereine, Institutionen und Ämter die, die Ausübung des Angelsportes betreffen.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ordnungen, Aufnahme neuer bzw. Ausschluss vorhandener Mitglieder

schriftlichen Antrag vorgebracht werden.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Vollmachtserteilung ist von begründet „nicht anwesenden“ Mitgliedern schriftlich möglich, jedoch können auf ein anwesendes Mitglied höchstens zwei Stimmen entfallen.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn für das laufende Geschäftsjahr keine Beiträge entrichtet wurden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergeben soll. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

- Beschlussfassung zur Auflösung des AVL
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand durch schriftlichen Antrag vorgebracht werden.

3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Vollmachtserteilung ist von begründet „nicht anwesenden“ Mitgliedern schriftlich möglich, jedoch können auf ein anwesendes Mitglied höchstens zwei Stimmen entfallen.
4. Bei Abstimmungen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
5. Stimmberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
6. Das Stimmrecht eines Mitgliedes entfällt, wenn für das laufende Geschäftsjahr keine Beiträge entrichtet wurden.
7. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Dies gilt nicht, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung fordern.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung wiedergeben soll. Dieses Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Die Vereinsjugend

1. Alle Jugendlichen, soweit sie dem AVL angehören, bilden die Vereinsjugend.
2. Vertreten wird die Vereinsjugend durch den im Vorstand gewählten Jugendwart.
3. Zweck der Vereinsjugend ist die Jugendpflege und die Förderung der gemeinsamen Aufgaben der Jugend für den Angelsport sowie dem Natur- und Umweltschutz.
4. Die Vereinsjugend ist dem AVL rechenschaftspflichtig.

Inhalt der Geschäftsordnung

§ 10 Beitrag

1. Die Mitgliedschaft im AVL ist Beitragspflichtig.
2. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Spätester Zahlungstermin ist der 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres. Der Beitrag ist beim Schatzmeister des AVL zu entrichten.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Beitragsordnung des AVL geregelt. Grundlage ist die des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE).

§ 9. Beitrag

1. Die Aufnahme und Mitgliedschaft im AVL ist Beitragspflichtig.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung des Mitgliedsbeitrages des AVL befreit. Übrige Vereinsbeiträge sind entsprechend ihrer Höhe zu entrichten.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Der Beitrag wird gemeinsam mit den Beiträgen für den regionalen Dachverband an den festgelegten Terminen unbar auf das Vereinskonto eingezahlt.
4. Spätester Zahlungstermin für Vereinsbeiträge und Beiträge übergeordneter Organe ist der 28 Februar.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden durch die Beitragsordnung des AVL geregelt. Als Grundlage ist die Beitragsordnung des Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE) heranzuziehen.

| | |
|--|--|
| | <p>§ 10. Datenschutz im Verein</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.3. Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes werden in einer durch den Vorstand zu erlassener Datenschutzordnung festgelegt. |
| <p>§ 11 Auflösung und Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Auflösung des AVL kann durch Beschluss, einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig wenn mindestens fünfzig Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. | <p>§ 11. Auflösung und Aufhebung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Auflösung des Vereins sind die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der hierfür erforderlichen außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder |

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des AVL ist eine Mehrheit von Dreiviertel der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des AVL erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen treuhänderisch für zehn (10) Jahre an die Gemeinde Lohsa. Erfolgt im Zeitraum von zehn (10) Jahren keine Neu- oder Wiedergründung des Vereins mit gleicher Zielstellung, muss die Gemeinde Lohsa das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mild-tätige und sportliche Zwecke verwenden. Für Beschlüsse der Gemeinde Lohsa über die Verwendung des zu verteilenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes Hoyerswerda einzuholen.

anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird eine der vorstehenden Bedingungen zur Auflösung des Vereins nicht erfüllt, ist erneut schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" aufzurufen, die mindestens drei Wochen, längstens sechs Wochen nach der zuvor erfolglosen Auflösungsversammlung stattzufinden hat. Die Versammlung ist dann stets, unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder, beschlussfähig. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es in diesem Fall lediglich der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des AVL erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen treuhänderisch für zehn (10) Jahre an die Gemeinde Lohsa. Erfolgt im Zeitraum von zehn (10) Jahren keine Neu- oder Wiedergründung des Vereins mit gleicher Zielstellung, muss die Gemeinde Lohsa das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und sportliche Zwecke verwenden. Für Beschlüsse der Gemeinde Lohsa über die Verwendung des zu verteilenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes Hoyerswerda

| | |
|---|---|
| | einzuholen. |
| <p>§ 12 Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mittel des AVL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2. Alle Funktionäre und Mitglieder des AVL arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden nur im Rahmen der festgelegten Sätze vergütet. | <p>§ 12. Aufwendungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mittel des AVL dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2. Alle Funktionäre und Mitglieder des AVL arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen werden nur im Rahmen der festgelegten Sätze vergütet. |
| <p>§ 13 Satzungsänderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens drei viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 2. In Mitgliederversammlungen in denen Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen mindestens fünfzig (50) Prozent der ordentlichen Mitglieder des AVL anwesend sein. 3. Formale Änderungen, die vom Vereinsregister ggf. für erforderlich gehalten werden, können durch den Vorstand erfolgen. | <p>§ 13. Satzungsänderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In Mitgliederversammlungen in denen Satzungsänderungen beschlossen werden sollen, müssen mindestens fünfzig (50) Prozent der ordentlichen Mitglieder des AVL anwesend sein. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, ist mit den übrigen Tagesordnungspunkten fortzufahren und für die Abstimmung zur Satzungsänderung erneut schriftlich, zu einer außergewöhnlichen Mitgliederversammlung, einzuladen. Die neue Mitgliederversammlung darf frühestens drei und muss spätestens sechs Wochen nach der vorhergehenden Mitgliederversammlung stattfinden. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist stets, unabhängig von der Anzahl anwesender Stimmberechtigter, |

| | |
|--|--|
| | <p>beschlussfähig. Der Beschluss wird in dieser außergewöhnlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.</p> <p>2. Formale Änderungen, die vom Vereinsregister ggf. für erforderlich gehalten werden, können durch den Vorstand erfolgen.</p> |
| <p>§ 14 Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die überarbeitete, neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2007 beschlossen. 2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. | <p>§ 14. Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die überarbeitete, neugefasste Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am beschlossen. 2. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft. |